

Antrag: Satzungsänderung Abkürzungen/ Klarifizierung

Antragstellende: Witko Ulitzka, Kommission zur Änderung der Satzung der letzten Legislatur

Inhalt:

Das Studierendenparlament möge folgende sprachliche Vereinheitlichungen für die Satzung der Studierendenschaft beschließen:

1. Zahlen und Einheiten werden ausgeschrieben (gliederungsspezifische Zählungen ausgenommen).
2. Das Studierendenparlament wird als „StuPa“ bezeichnet und der Allgemeine Studierendenausschuss als „AStA“. Die Titel der Paragraphen wie auch die Begriffsbestimmungen innerhalb der Geltungsbereiche bleiben unverändert bzw. zeigen den Namen wie auch seine Abkürzung auf.
3. Reduktion der Anzahl der Stupa-Abgeordneten, die es braucht, um eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

Satzung: aktuelle Version	VORSCHLAG: Satzung der Studierendenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg	Kommentare
Erster Abschnitt Allgemeines		
§ 1 Organe der Studierendenschaft		
§ 2 Beschlussfassung	§ 2 Beschlussfassung	Studierendenparlament wird abgekürzt mit StuPa und rot markiert, wenn bereits abgekürzt vorhanden wird es grün markiert.
(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. (2) Die Satzung der Studierendenschaft sowie die Satzungsänderungen beschließt das Studierendenparlament mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln	(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. (2) Die Satzung der Studierendenschaft sowie die Satzungsänderungen beschließt das StuPa mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder.	

<p>seiner Mitglieder. Beschlüsse des StuPa können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern entweder außerhalb der Lehrveranstaltungszeit Beschlüsse gefasst werden sollen oder insofern auf einer Sitzung zwar eine relative Mehrheit für einen Beschluss, jedoch nicht eine für diesen Beschluss erforderlich qualifizierte Mehrheit erreicht wurde. Der Abstimmungszeitraum beträgt dann mindestens eine Woche und zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Mitglieder erforderlich.</p>	<p>Beschlüsse des StuPa können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern entweder außerhalb der Lehrveranstaltungszeit Beschlüsse gefasst werden sollen oder insofern auf einer Sitzung zwar eine relative Mehrheit für einen Beschluss, jedoch nicht eine für diesen Beschluss erforderlich qualifizierte Mehrheit erreicht wurde. Der Abstimmungszeitraum beträgt dann mindestens eine Woche und zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Mitglieder erforderlich.</p>	
<p>§ 3 Bekanntmachung</p>		
<p>§ 4 Begriffsbestimmung</p>		
<p>Zweiter Abschnitt Studierendenparlament (StuPa)</p>		
<p>§ 5 Aufgaben</p> <p>(1) Das Studierendenparlament ist die beschlussfassende Versammlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft.</p> <p>(2) Das Studierendenparlament beschließt in allen Belangen der Studierendenschaft, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es ist insbesondere zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Satzung, 2. die Ordnungen der Studierendenschaft, 	<p>§ 5 Aufgaben</p> <p>(1) Das StuPa ist die beschlussfassende Versammlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft.</p> <p>(2) Das StuPa beschließt in allen Belangen der Studierendenschaft, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es ist insbesondere zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Satzung, 2. die Ordnungen der Studierendenschaft, 	<p>Allgemeiner Studierenden Ausschuss wird abgekürzt mit AStA und rot markiert, wenn bereits abgekürzt vorhanden wird es grün markiert.</p>

<p>3. den Haushaltsplan der Studierendenschaft, 4. die Wahl eines Präsidiums des Studierendenparlaments, 5. die Entscheidung über die Mitgliedschaft der Studierendenschaft in Dachverbänden und Zusammenschlüssen von Studierendenschaften, 6. die Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses.</p>	<p>3. den Haushaltsplan der Studierendenschaft, 4. die Wahl eines Präsidiums des StuPa, 5. die Entscheidung über die Mitgliedschaft der Studierendenschaft in Dachverbänden und Zusammenschlüssen von Studierendenschaften, 6. die Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des AStA</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Zusammensetzung, Wahlgrundsätze</p> <p>(1) Das Studierendenparlament hat 39 Mitglieder, solange nicht eine Liste weniger Kandidatinnen und Kandidaten als errungene Sitze hat und somit die von ihr errungenen Sitze dauerhaft nicht ausfüllen kann. In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments entsprechend. (2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden von den an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen. Einzelwahlvorschläge sind zulässig. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Zusammensetzung, Wahlgrundsätze</p> <p>(1) Das StuPa hat 39 Mitglieder, solange nicht eine Liste weniger Kandidatinnen und Kandidaten als errungene Sitze hat und somit die von ihr errungenen Sitze dauerhaft nicht ausfüllen kann. In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Mitglieder des StuPa entsprechend. (2) Die Mitglieder des StuPa werden von den an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der mit der Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen. Einzelwahlvorschläge sind zulässig. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn</p> <p>1. nur Einzelwahlvorschläge vorliegen oder</p>	

<p>1. nur Einzelwahlvorschläge vorliegen oder 2. nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt.</p>	<p>2. nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Wahlperiode</p> <p>(1) Die regelmäßige Amtszeit des Studierendenparlaments beträgt 1 Jahr. (2) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder des Studierendenparlaments beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments am Ende des Wintersemesters und endet mit dem Zusammentritt des am Ende des folgenden Wintersemesters neu zu wählenden Studierendenparlaments. Kommt die Wahl nicht vor Ende des Wintersemesters zustande, verlängert sich die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Studierendenparlaments bis zum Zusammentritt des neu gewählten Studierendenparlaments, dessen Amtszeit wiederum mit dem folgenden Wintersemester endet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Wahlperiode</p> <p>(1) Die regelmäßige Amtszeit des Studierendenparlaments beträgt ein Jahr. (2) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder des StuPa beginnt mit der konstituierenden Sitzung des StuPa am Ende des Wintersemesters und endet mit dem Zusammentritt des am Ende des folgenden Wintersemesters neu zu wählenden StuPa. Kommt die Wahl nicht vor Ende des Wintersemesters zustande, verlängert sich die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des StuPa bis zum Zusammentritt des neu gewählten StuPa, dessen Amtszeit wiederum mit dem folgenden Wintersemester endet.</p>	<p>Zahl wird ausgeschrieben</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Ausscheiden</p> <p>Die Mitgliedschaft im Studierendenparlament endet mit der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft sowie durch Verzicht, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Ausscheiden</p> <p>Die Mitgliedschaft im StuPa endet mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft sowie durch Verzicht, der dem Präsidium des StuPa schriftlich mitzuteilen ist.</p>	<p>Klares Ende der Amtszeit</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Nachrücken, Stellvertretung</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Nachrücken, Stellvertretung</p>	

<p>(1) Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Studierendenparlaments rückt die nicht gewählte Bewerberin oder der nicht gewählte Bewerber der betreffenden Liste nach, auf den/die bei der Wahl die meisten Stimmen entfielen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden im Falle ihrer Verhinderung von der nicht gewählten Bewerberin oder dem nicht gewählten Bewerber ihrer Liste vertreten, die oder der im Falle des Ausscheidens gem. Abs. 1 nachrücken würde.</p> <p>(3) Bei Erschöpfung der Liste finden Nachrücken und Stellvertretung nicht statt.</p>	<p>(1) Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des StuPa rückt die nicht gewählte Bewerberin oder der nicht gewählte Bewerber der betreffenden Liste nach, auf den/die bei der Wahl die meisten Stimmen entfielen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des StuPa werden im Falle ihrer Verhinderung von der nicht gewählten Bewerberin oder dem nicht gewählten Bewerber ihrer Liste vertreten, die oder der im Falle des Ausscheidens gem. Abs. 1 nachrücken würde.</p> <p>(3) Bei Erschöpfung der Liste finden Nachrücken und Stellvertretung nicht statt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Einberufung der Sitzung</p> <p>(1) Das Studierendenparlament tagt ausschließlich während der Lehrveranstaltungszeit. Das Präsidium des Studierendenparlaments beruft das Studierendenparlament während der Lehrveranstaltungszeit mindestens dreimal im Semester im Abstand von höchstens sechsunddreißig Studientagen ein.</p> <p>(2) Weitere Sitzungen sind durch dem Präsidium des Studierendenparlaments einzuberufen auf schriftliches Verlangen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von 10 Studierendenparlamentsmitgliedern, 2. des Allgemeinen Studierendenausschusses, 	<p style="text-align: center;">§ 10 Einberufung der Sitzung</p> <p>(1) Das StuPa tagt ausschließlich während der Lehrveranstaltungszeit. Das Präsidium des StuPa beruft das StuPa während der Lehrveranstaltungszeit mindestens dreimal im Semester im Abstand von höchstens sechsunddreißig Studientagen ein.</p> <p>(2) Weitere Sitzungen sind durch dem Präsidium des StuPa einzuberufen auf schriftliches Verlangen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von 7 StuPa-Mitgliedern, 2. des AStA, 3. von 10 % der Studierendenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. 	<p>Da das StuPa verkleinert worden ist, ist es sinnvoll die Zahl der Mitglieder, welche es braucht um eine Sitzung einzuberufen dementsprechend anzupassen. $39/5 = 7,8$ aufgerundet ist 8 abgerundet 7.</p>

<p>3. von 10 % der Studierendenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.</p> <p>Dem Verlangen ist ein Tagesordnungsvorschlag beizufügen.</p> <p>(3) Das Studierendenparlament ist ordnungsgemäß einberufen, wenn Termin, Ort und Tagungsvorschlag mindestens am vierten Studientag vor dem Tag der Sitzung den Mitgliedern schriftlich zugegangen und der Studierendenschaft durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen bekannt gemacht worden sind.</p>	<p>Dem Verlangen ist ein Tagesordnungsvorschlag beizufügen.</p> <p>(3) Das StuPa ist ordnungsgemäß einberufen, wenn Termin, Ort und Tagesordnungsvorschlag mindestens am vierten Studientag vor dem Tag der Sitzung den Mitgliedern schriftlich zugegangen und der Studierendenschaft durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen bekannt gemacht worden sind</p>	<p>Kontingente Wortverwendung</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium des Studierendenparlaments stellt die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlaments zu Beginn der Sitzung fest. Das Studierendenparlament gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Studierendenparlament noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Das StuPa ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium des StuPa stellt die Beschlussfähigkeit des StuPa zu Beginn der Sitzung fest. Das Studierendenparlament gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Studierendenparlament noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.</p> <p>(2) Stellt das Präsidium des StuPa dessen Beschlussunfähigkeit fest, so beruft es zur</p>	

<p>(2) Stellt das Präsidium des Studierendenparlaments dessen Beschlussunfähigkeit fest, so beruft es zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.</p>	<p>Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Antrags- und Rederecht</p> <p>Die Mitglieder des AStA und des Ältestenrats sowie Vertreterinnen und Vertreter der Fachschaftsorgane und der autonomen Referate gem. § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis c und e bis k haben im Studierendenparlament Antrags- und Rederecht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Antrags- und Rederecht</p> <p>Die Mitglieder des AStA und des Ältestenrats sowie Vertreterinnen und Vertreter der Fachschaftsorgane und der autonomen Referate gem. § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis c und e bis k haben im StuPa Antrags- und Rederecht.</p>	
<p>Dritter Abschnitt Haushaltsausschuss</p>		
<p style="text-align: center;">§ 13 Haushaltsausschuss</p> <p>Das StuPa bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über den Haushaltsplan und über die Entlastung des AStA sowie zu seiner näheren Unterrichtung über den Haushaltsvollzug einen Haushaltsausschuss. Der Ausschuss besteht aus fünf oder sieben Mitgliedern des StuPa, die nicht dem AStA angehören dürfen. Das StuPa legt die Größe des Ausschusses fest und wählt den Ausschuss in seiner konstituierenden Sitzung für die Dauer seiner Wahlperiode; § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Ausschusses ist dieser unverzüglich einzuberufen; bei Beschlussunfähigkeit gilt § 11 entsprechend. Den Mitgliedern des Ausschusses ist</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Haushaltsausschuss</p> <p>Das StuPa bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über den Haushaltsplan und über die Entlastung des AStA sowie zu seiner näheren Unterrichtung über den Haushaltsvollzug einen Haushaltsausschuss. Der Ausschuss besteht aus fünf oder sieben Mitgliedern des StuPa, die nicht dem AStA angehören dürfen. Das StuPa legt die Größe des Ausschusses fest und wählt den Ausschuss in seiner konstituierenden Sitzung für die Dauer seiner Wahlperiode; § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Ausschusses ist dieser unverzüglich einzuberufen; bei Beschlussunfähigkeit gilt § 11 entsprechend. Den Mitgliedern des Ausschusses ist</p>	

<p>jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. Die Empfehlungen des Haushaltsausschusses sind unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu geben; dasselbe gilt für Minderheitenvorschläge wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses die Bekanntgabe verlangen.</p>	<p>jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben. Die Empfehlungen des Haushaltsausschusses sind unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu geben; dasselbe gilt für Minderheitenvorschläge wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses die Bekanntgabe verlangen.</p>	
<p>Vierter Abschnitt Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)</p>		
<p style="text-align: center;">§ 14 Aufgaben</p> <p>(1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft und ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Er hat alljährlich einen Haushaltsplanentwurf vorzulegen und ist für die Ausführung des Haushalts verantwortlich.</p> <p>(2) Es werden für die Ausführung der Haushaltstitel für die Organe nach § 1 Abs. 1 g) - j) (Autonomes Feministisches FrauenLesbenReferat, Hochschulgruppe ausländischer Studierender, autonomes Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende, autonomes Schwulenreferat) besondere Finanzbeauftragte als Mitglieder des AStA von den jeweiligen Organen gewählt und vom Studierendenparlament bestätigt. Sie sind an die Finanzordnung gemäß § 8 Abs. 1 FO gebunden. Die Rechte und Pflichten der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten bleiben davon</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Aufgaben</p> <p>(1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft und ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Er hat alljährlich einen Haushaltsplanentwurf vorzulegen und ist für die Ausführung des Haushalts verantwortlich.</p> <p>(2) Es werden für die Ausführung der Haushaltstitel für die Organe nach § 1 Abs. 1 g) - j) (Autonomes Feministisches FrauenLesbenReferat, Hochschulgruppe ausländischer Studierender, autonomes Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende, autonomes Schwulenreferat) besondere Finanzbeauftragte als Mitglieder des AStA von den jeweiligen Organen gewählt und vom StuPa bestätigt. Sie sind an die Finanzordnung gemäß § 8 Abs. 1 FO gebunden. Die Rechte und Pflichten der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten bleiben davon</p>	<p>Zahl wird ausgeschrieben</p>

<p>unberührt. (3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens 2 Mitgliedern des AStA gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.</p>	<p>unberührt. (3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des AStA gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 Wahl und Verfahrensgrundsätze</p> <p>(1) Die Mitglieder des AStA werden mit der Mehrheit der Stimmen des Studierendenparlaments gewählt und abberufen. Kommt eine Wahl nach Satz 1 nicht zustande, ist diese zu wiederholen. Im 4. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. (2) Die Amtszeit des AStA beginnt mit dem Zeitpunkt seiner Wahl und endet mit der Wahl des neuen AStA. (3) §§ 7 und 11 finden entsprechend Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Wahl und Verfahrensgrundsätze</p> <p>(1) Die Mitglieder des AStA werden mit der Mehrheit der Stimmen des StuPa gewählt und abberufen. Kommt eine Wahl nach Satz 1 nicht zustande, ist diese zu wiederholen. Im vierten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. (2) Die Amtszeit des AStA beginnt mit dem Zeitpunkt seiner Wahl und endet mit der Wahl des neuen AStA. (3) §§ 7 und 11 finden entsprechend Anwendung.</p>	<p>Zahl wird ausgeschrieben</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Zusammensetzung</p> <p>(1) Der AStA besteht aus der Sprecherin oder dem Sprecher und weiteren Referentinnen und Referenten, darunter mindestens einer Finanzreferentin oder einem Finanzreferenten. (2) Die Zahl der Referentinnen und Referenten und ihre Arbeitsgebiete werden vom Studierendenparlament bestimmt</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Zusammensetzung</p> <p>(1) Der AStA besteht aus der Sprecherin oder dem Sprecher und weiteren Referentinnen und Referenten, darunter mindestens einer Finanzreferentin oder einem Finanzreferenten. (2) Die Zahl der Referentinnen und Referenten und ihre Arbeitsgebiete werden vom Studierendenparlament bestimmt</p>	<p>Klares Ende der Beschäftigung</p>

<p>(3) Die Mitgliedschaft im AStA endet vorzeitig mit der Abberufung gem. § 15 Abs. 1 Satz 1, mit der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft oder durch Verzicht, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist.</p>	<p>(3) Die Mitgliedschaft im AStA endet vorzeitig mit der Abberufung gem. § 15 Abs. 1 Satz 1, mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft oder durch Verzicht, der dem Präsidium des StuPa schriftlich mitzuteilen ist.</p>	
<p>Fünfter Abschnitt Vollversammlung</p>		
<p style="text-align: center;">§ 17 Aufgabe</p> <p>(1) Die Vollversammlung dient der Information und der politischen Willensbildung zu den Belangen der Studierendenschaft. Die Vollversammlung kann Anträge an das Studierendenparlament beschließen; diese müssen in der nächsten Studierendenparlamentssitzung behandelt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Aufgabe</p> <p>(1) Die Vollversammlung dient der Information und der politischen Willensbildung zu den Belangen der Studierendenschaft. Die Vollversammlung kann Anträge an das StuPa beschließen; diese müssen in der nächsten StuPa-Sitzung behandelt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 Verfahrensgrundsätze</p> <p>(1) Die Vollversammlung muss einberufen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Antrag von mindestens 10 % der an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden, 2. auf Antrag der Mehrheit des Studierendenparlaments, 3. auf Antrag des AStA. <p>(2) Die Vollversammlung wird vom Präsidium des Studierendenparlaments durch Aushang an mehreren in der</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Verfahrensgrundsätze</p> <p>(1) Die Vollversammlung muss einberufen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Antrag von mindestens 10 % der an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden, 2. auf Antrag der Mehrheit des StuPa, 3. auf Antrag des AStA. <p>(2) Die Vollversammlung wird vom Präsidium des StuPa durch Aushang an mehreren in der Universität frei zugänglichen Stellen einberufen. Der</p>	

<p>Universität frei zugänglichen Stellen einberufen. Der Aushang muss die Tagesordnung enthalten und mindestens vier Studientage vor Beginn der Vollversammlung innerhalb der Vorlesungszeit erfolgen.</p> <p>(3) Die Vollversammlung wird durch das Präsidium des Studierendenparlaments und bei dessen Verhinderung durch den AStA geleitet.</p> <p>(4) Die Vollversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Studierenden. In der Vollversammlung sind alle an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden stimmberechtigt.</p>	<p>Aushang muss die Tagesordnung enthalten und mindestens vier Studientage vor Beginn der Vollversammlung innerhalb der Vorlesungszeit erfolgen.</p> <p>(3) Die Vollversammlung wird durch das Präsidium des StuPa und bei dessen Verhinderung durch den AStA geleitet.</p> <p>(4) Die Vollversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Studierenden. In der Vollversammlung sind alle an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden stimmberechtigt.</p>	
Sechster Abschnitt Ältestenrat		
§ 19 Aufgaben	§ 19 Aufgaben	
<p style="text-align: center;">§ 20 Zusammensetzung und Verfahrensgrundsätze</p> <p>(1) Der Ältestenrat setzt sich aus drei zum Zeitpunkt der Wahl mindestens zwei Semester an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden zusammen, die nicht Mitglieder des Studierendenparlaments oder des AStA sind.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden in der vorletzten regelmäßigen Sitzung des Studierendenparlaments mit den Stimmen einer Mehrheit von</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Zusammensetzung und Verfahrensgrundsätze</p> <p>(1) Der Ältestenrat setzt sich aus drei zum Zeitpunkt der Wahl mindestens zwei Semester an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Studierenden zusammen, die nicht Mitglieder des StuPa oder des AStA sind.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden in der vorletzten regelmäßigen Sitzung des StuPa mit den Stimmen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt. Für die</p>	

<p>mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt. Für die Abberufung und die unverzügliche Nachwahl ist ebenfalls eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments erforderlich. Kommt eine Wahl nach Satz 1 nicht zustande, so verlängert sich die Amtszeit der Mitglieder um ein weiteres Jahr. Besteht der Ältestenrat aus weniger als drei Mitgliedern, dann ist auf der letzten Sitzung des Studierendenparlamentes eine Nachwahl durchzuführen. Bei dieser Nachwahl genügt eine Mehrheit der Stimmen oder eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Wahl in den Ältestenrat; bei der Einberufung der Sitzung ist auf diese Bestimmung gesondert hinzuweisen.</p> <p>(3) Die Mitgliedschaft im Ältestenrat endet vorzeitig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft, 2. durch Verzicht, der dem Präsidium des Studierendenparlamentes schriftlich mitzuteilen ist, 3. durch Abberufung. <p>(4) Der Ältestenrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, der oder dem die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Ältestenrates obliegt.</p> <p>(5) §§ 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, 10 Abs. 3, 11 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.</p>	<p>Abberufung und die unverzügliche Nachwahl ist ebenfalls eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments erforderlich. Kommt eine Wahl nach Satz 1 nicht zustande, so verlängert sich die Amtszeit der Mitglieder um ein weiteres Jahr. Besteht der Ältestenrat aus weniger als drei Mitgliedern, dann ist auf der letzten Sitzung des StuPa eine Nachwahl durchzuführen. Bei dieser Nachwahl genügt eine Mehrheit der Stimmen oder eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Wahl in den Ältestenrat; bei der Einberufung der Sitzung ist auf diese Bestimmung gesondert hinzuweisen.</p> <p>(3) Die Mitgliedschaft im Ältestenrat endet vorzeitig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft, 2. durch Verzicht, der dem Präsidium des StuPa schriftlich mitzuteilen ist, 3. durch Abberufung. <p>(4) Der Ältestenrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, der oder dem die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Ältestenrates obliegt.</p> <p>(5) §§ 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, 10 Abs. 3, 11 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.</p>	<p>Klares Ende der Amtszeit</p>
<p>Siebter Abschnitt Urabstimmung</p>		
<p>§ 21</p>		
<p>§ 22</p>	<p>§ 22</p>	

Verfahrensgrundsätze	Verfahrensgrundsätze	
<p>(1) Der AStA hat eine Urabstimmung durchzuführen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Beschluss des Studierendenparlaments, 2. auf Beschluss der Vollversammlung, 3. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder der Studierendenschaft. <p>(2) Ein Antrag auf Aufhebung eines Studierendenparlamentsbeschlusses gemäß § 21 muss innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntmachung des Beschlusses gestellt werden.</p> <p>(3) Auf Antrag des AStA entscheidet der Ältestenrat binnen sieben Tagen über die Zulässigkeit des Urabstimmungsbegehrens. Die Urabstimmung ist bei Zulässigkeit drei Wochen nach Eingang des Antrags beim AStA durchzuführen.</p>	<p>(1) Der AStA hat eine Urabstimmung durchzuführen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Beschluss des StuPa, 2. auf Beschluss der Vollversammlung, 3. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder der Studierendenschaft. <p>(2) Ein Antrag auf Aufhebung eines StuPa-Beschlusses gemäß § 21 muss innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntmachung des Beschlusses gestellt werden.</p> <p>(3) Auf Antrag des AStA entscheidet der Ältestenrat binnen sieben Tagen über die Zulässigkeit des Urabstimmungsbegehrens. Die Urabstimmung ist bei Zulässigkeit drei Wochen nach Eingang des Antrags beim AStA durchzuführen.</p>	

Begründung: Die Kommission zur Änderung der Satzung hat sich mit verschiedenen sprachlichen Anpassungen beschäftigt, um die Satzung inklusiver zu gestalten und sprachlich zu präzisieren. Die Abkürzungen dienen dem Zweck der Einheitlichkeit, Verständlichkeit und Eindeutigkeit. Es ist notwendig, das Präsidium des Studierendenparlaments deutlich vom Präsidium der Universität abzugrenzen. Dies ist nicht immer gegeben. Auch werden an mancher Stelle bereits Abkürzungen verwendet, was zu begrifflichen Inkonsistenzen führt. Da zumeist nicht vom Studierendenparlament an sich die Rede ist, sondern von etwas, das zu diesem gehört (z.B. Präsidium, Beschlüsse, Sitzungen), muss sich des grammatikalischen Falls des Genitivs bedient werden. Dieser ist anspruchsvoll und kann sich auf die Verständlichkeit eines Textes auswirken. Dies stellt für viele Studierende eine potenzielle Barriere dar und trägt nicht dazu bei, dass diese relevanten Papiere von vielen Studierenden gelesen werden. Ebenfalls hilft der Jargon, der in der politischen Praxis bereits verwendet wird, der notwendigen Politisierung und ermöglicht selbstständige Auseinandersetzung und Partizipation am politischen Diskurs. Politisierung kommt letztlich nicht ohne eine habituelle Annäherung an die Lebensrealitäten unserer Studierenden aus. Weiterhin sollten kleine Zahlen ausgeschrieben werden.